



**Bundesministerium  
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Bettina Hoffmann  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 26. Juni 2019

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2019;  
BT-Drucksache 19/11018, Frage Nr. 18**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für Gesundheit**

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2019

BT-Drucksache 19/11018, Frage Nr. 18

der Abgeordneten Frau Dr. Bettina Hoffmann, (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Frage Nr. 18:

Wie ist, vor dem Hintergrund, dass seit dem Urteil vom 8. September 1993 des Bundessozialgerichtes (Aktenzeichen: 14a RKn 7/92) und dem Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung am 1. Januar 2004 (siehe [www.g-ba.de/downloads/62-492-78/RLZ\\_Behandlung\\_2006-03-01.pdf](http://www.g-ba.de/downloads/62-492-78/RLZ_Behandlung_2006-03-01.pdf)) Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht mehr verpflichtet sind, Dentalamalgam als Füllungsmaterial für die Regelversorgung anzubieten, sowie vor dem Hintergrund, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche die Verwendung von Amalgam ablehnen, eine zuzahlungsfreie Alternative anbieten müssen (siehe [www.kzvlb.de/fileadmin/user\\_upload/Seiteninhalte/Recht u. Vertraege/Pruef-Beratungsstelle/Amalgam.pdf](http://www.kzvlb.de/fileadmin/user_upload/Seiteninhalte/Recht_u._Vertraege/Pruef-Beratungsstelle/Amalgam.pdf)), die Haltung der Bundesregierung dazu, dass Patientinnen und Patienten von Zahnärztinnen und Zahnärzten Alternativmaterialien zu Amalgam als zuzahlungsfreie Alternative nach meiner Auffassung vorenthalten werden?

Antwort:

Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich können innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen abgerechnet werden, wenn eine Amalgamfüllung kontraindiziert ist. Dies ist der Fall bei Patientinnen und Patienten mit einer nachgewiesenen Allergie gegenüber Amalgam bzw. dessen Bestandteil Quecksilber sowie bei Patientinnen und Patienten mit einer schweren Niereninsuffizienz. Seit dem 1. Juli 2018 können diese Abrechnungspositionen auch bei der Versorgung von Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres sowie von schwangeren und stillenden Frauen genutzt werden.

Die Beschränkung der vollständigen Abrechenbarkeit von Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich auf die vorgenannten Indikationen und Risikogruppen entspricht den rechtlichen Grundsätzen der GKV. Gemäß § 12 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) müssen die Leistungen der GKV ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dies ist bei Amalgam als einem preiswerten und gut zu verarbeitenden Zahnfüllstoff mit langer Haltbarkeit in den weitaus meisten Fallkonstellationen der Fall. Hingegen entstehen beim Legen von Kunststofffüllungen aufgrund des zusätzlichen Zeitaufwands für die behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie der höheren Materialkosten erhebliche Mehraufwendungen für die GKV, ohne dass mit diesen

ein medizinischer Zusatznutzen verbunden wäre. Für verschiedentlich geäußerte Befürchtungen, dass das Vorhandensein von Amalgamfüllungen zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könne, gibt es keine ausreichenden wissenschaftlichen Belege.

Um den Patientinnen und Patienten erweiterte Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Füllungsmaterials zu geben, wurde mit dem Achten SGB V-Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1996 in § 28 Absatz 2 eine Mehrkostenregelung in das SGB V aufgenommen. Durch diese bleibt Versicherten, die sich für eine aufwendigere Versorgung entscheiden, der Anspruch auf die medizinisch indizierte ausreichende und zweckmäßige Versorgung erhalten. Den Differenzbetrag zu den Kosten der medizinisch nicht erforderlichen Versorgung haben sie aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Mehrkosten sind vor Beginn der Behandlung durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt oder der Zahnärztin und dem Patienten oder der Patientin zu dokumentieren. Hinweise darauf, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte in den Fällen, in denen aufgrund einer medizinischen Indikation oder der Zugehörigkeit zu einer der o. g. Risikogruppen ein Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung mit Kunststofffüllungen auch im Seitenzahnbereich besteht, ihren Patientinnen und Patienten diese Information vorenthalten würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.